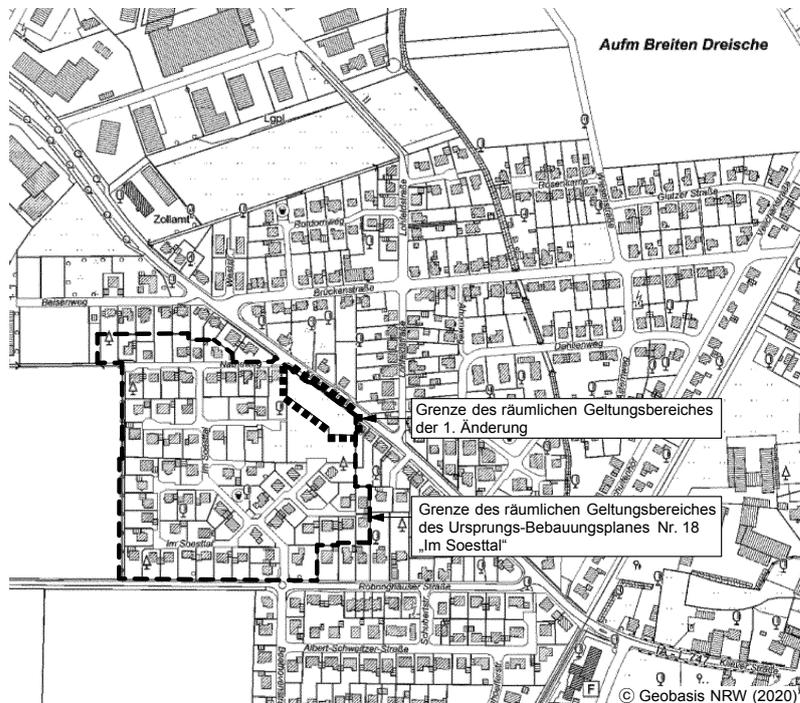


# 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 „Im Soesttal“

Begründung  
– Vorentwurf –

Verfahrensstand §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Gemeinde Anröchte



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>6</b>	
2.1	Art der baulichen Nutzung	6	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
2.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	6	
2.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	6	
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7	
2.4	Maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten	7	
2.5	Stellplätze und Garagen	7	
2.6	Bauliche Gestaltung	7	
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>8</b>	
3.1	Rad- und Fußwegenetz	8	
3.2	Ruhender Verkehr	8	
3.3	Öffentlicher Personennahverkehr	8	
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>8</b>	
4.1	Eingriffsregelung	8	
4.2	Natura 2000	9	
4.3	Artenschutz	9	
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
4.5	Bodenschutz	13	
4.6	Wasserwirtschaftliche Belange	14	
4.7	Forstliche Belange	14	
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>14</b>	
5.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	14	
5.2	Abwasserentsorgung	14	
5.3	Abfallentsorgung	14	
<b>6</b>	<b>Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>	<b>14</b>	
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>14</b>	
<b>8</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>15</b>	
<b>9</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>15</b>	
<b>10</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>15</b>	
10.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	16	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	18	

10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
10.7	Zusätzliche Angaben	25
10.8	Zusammenfassung	25
10.9	Referenzliste der Quellen	26

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18 „Im Soesttal“ gefasst. Das ca. 0,26 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte und im nordöstlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 837 und mit einer Tiefe von ca. 28 m teilweise das Flurstück 2144, Flur 5 der Gemarkung Anröchte. Er wird begrenzt durch

- die Kliever Straße im Norden,
- das Flurstück 288, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Osten,
- dem südlichen Teil des Flurstücks 2144, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden und
- das Flurstück 292, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“ ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 aus dem Jahr 1984. Da im Nordosten des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans die Bebauung bis heute nicht vollzogen worden ist, besteht ein hohes Entwicklungspotential im Sinne der Innenentwicklung und Arrondierung der bestehenden Bebauung. Aufgrund einer veränderten Nachfragesituation lässt sich die ursprünglich vorgesehene Bauform im Bereich der Kliever Straße nicht mehr realisieren. Vorgesehen ist nunmehr eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in 4 Baukörpern. Um eine an die bestehende Bebauung im Bereich der Kliever Straße angepasste und dichtere Bebauung zu entwickeln, ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans notwendig.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet stellt sich derzeit als unbebaute Freifläche dar. Nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 808 „Kliever Straße“. In östlicher Richtung schließt die vorwiegend zweigeschossige Bebauung entlang der Kliever Straße an den Geltungsbereich an. In Richtung Westen grenzt das Plangebiet an die eingeschossige Bebauung entlang des Natheweges sowie der Straße „Im Soesttal“ an. Südlich grenzt weiter eine noch unbebaute Freifläche an.

## 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

### • Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg für den Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Die in der vorliegenden Planung angestrebte Innentwicklung und Nachverdichtung im Ortskern der Gemeinde entspricht dem regionalplanerischen Ziel 2 (4). Dieses besagt, dass im Sinne einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung der Kommune, bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche, die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Auffüllung von Baulücken Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen hat. Demzufolge entspricht die Planung regionalplanerischen Zielsetzungen.

### • Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als „Wohnbaufläche“ dar. Entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird die dargestellte Wohnbaufläche im Bereich des Plangebietes durch eine Richtfunktrasse überlagert. Die Änderung des Bebauungsplanes ist somit gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### • Bebauungsplan

Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“. Dieser trifft für den Geltungsbereich die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO. Die Zahl der Wohneinheiten ist im Änderungsbereich mit maximal zwei Einheiten pro Gebäude, die Geschossigkeit als zwingend eingeschossig, die Geschossflächenzahl entsprechend auf maximal 0,5, die Grundflächenzahl auf 0,4 und die Baukörperhöhe mit maximal 8,30 bis 8,50 m bezogen auf die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt. Zudem liegt eine Gestaltungssatzung vom 04.02.1986 für den Bebauungsplanes Nr. 18 vor, die besagt, dass lediglich Satteldächer mit einer Neigung zwischen 38° und 48° zulässig sind.

### • Landschaftsplan

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt für das Plangebiet der Landschaftsplan „Erwitte-Anröchte“ aus dem Jahr 1997. Gemäß Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte bestehen für das Plangebiet keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

## **2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend dem genannten Planungsziel und der angrenzenden Bebauung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen, um eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen. Zudem verfügt die Gemeinde Anröchte über ein ausreichendes Angebot zur Unterbringung von Nutzungen gem. § 4 (3) an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **2.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Die zulässige Geschossigkeit wird im Änderungsbereich auf eine maximal zweigeschossige Bebauung begrenzt. Damit soll entlang der Kliever Straße eine städtebaulich wirksame Raumkante geschaffen werden, die zudem die rückwärtige Bebauung vor Verkehrslärm schützt. Darüber hinaus entspricht die Zahl der Vollgeschosse der vorwiegenden Geschossigkeit der angrenzenden Bebauung entlang der Kliever Straße. Um sicherzustellen, dass sich die künftigen Baukörper trotz einer verglichen zum rechtskräftigen Bebauungsplan erhöhten Geschossigkeit in den Bestand, insbesondere im Bereich des geltenden Bebauungsplanes Nr. 18 einfügen, wird die maximale Firsthöhe mit 9,0 m und die maximale Traufhöhe mit 7,0 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe wird in der Planzeichnung für die jeweiligen Bauflächen ein Höhenbezugspunkt (HBP) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die der baulichen Anlage.

#### **2.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt, um so für den Änderungsbereich im Sinne des formulierten Planungsziels und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung zu ermöglichen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird entsprechend mit 0,8 festgesetzt. Um eine übermäßige Ausnutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken zu vermeiden, wird gem. § 20 (3) BauNVO festgesetzt, dass Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich ihrer Umfassungswände sowie der zu ihnen gehörenden Treppenträume in die Ermittlung der Geschossflächenzahl vollständig einzubeziehen sind. Durch diese Regelung

soll eine angemessene Begrenzung der innerhalb der Baufelder zu realisierenden Nutzfläche der Gebäude erreicht werden, um die mit zusätzlichen Wohnflächen verbundene Verkehrszunahme zu begrenzen.

### **2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Für den Geltungsbereich wird entsprechend der gegenwärtigen Nachfrage eine Einzelhausbebauung festgesetzt. Die großzügig gefassten überbaubaren Flächen stellen sicher, dass die privaten Realisierungsvorstellungen nicht unnötig eingeengt werden. Städtebauliche Gründe für restriktivere Festsetzungen wie bspw. Baulinien bestehen nicht. Zur südlichen Plangebietsgrenze wird ein Abstand von 3,0 m festgesetzt. Zur Kliever Straße halten die Bauflächen einen Abstand von 5,0 m ein, um eine den Gebäuden vorgelegte Anordnung von Stellplatzflächen zu ermöglichen. Zudem werden in den seitlichen Bereichen Flächen für Nebenanlagen festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.

### **2.4 Maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten**

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von insgesamt 4 Baukörpern vorgesehen. Abweichend vom wirksamen Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten auf vier Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass keine übermäßige Verdichtung sowie negative städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf auftreten.

### **2.5 Stellplätze und Garagen**

Um die nicht überbaubaren Flächen, insbesondere im rückwärtigen Bereich, weitgehend von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

### **2.6 Bauliche Gestaltung**

Die gestalterischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans werden in Teilen übernommen. Abweichungen betreffen die Dachform, -neigung, und -ausrichtung. Für die Bebauung im Änderungsbereich wird eine Gestaltung mit Zeltdächern mit einer Neigung von 20° - 25° festgesetzt, um sicherzustellen, dass sich die Baukörper gestalterisch in den Bestand einfügen. Die Festsetzung von Firstrichtungen innerhalb des Bebauungsplanes entfällt aufgrund der Dachformen. Zudem wird auf eine Reglementierung des Bauwuchs verzichtet, da der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte

Abstand von min. 6,0 m zwischen zwei Gebäudeseiten durch die Nutzung der Baugrenzen eingehalten wird.

### **3 Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereiches für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Kliever Straße. Der im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB im Nordwesten des Plangebietes festgesetzte „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ wird aufgehoben, da durch die Nichtbenutzung der Bushaltestelle für den öffentlichen Personenverkehr die Erschließung der Grundstücke in diesem Bereich möglich ist.

#### **3.1 Rad- und Fußwegenetz**

Der mittig im Änderungsbereich verlaufende Fuß- und Radweg stellt eine Verlängerung der bestehenden Stichstraßen der Straße „Im Soesttal“ dar und ermöglicht eine umwegfreie Erschließung der dortigen Bebauung an die Kliever Straße.

#### **3.2 Ruhender Verkehr**

Die gemäß Bauordnung NRW für die geplanten Wohngebäude erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen innerhalb der Baugrenzen bzw. in den dafür mit „St“ gekennzeichneten Bereichen nachzuweisen.

#### **3.3 Öffentlicher Personennahverkehr**

Die nördlich des Plangebietes gelegene Bushaltestelle wird nicht durch den öffentlichen Personenverkehr angefahren. Eine Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr ist daher lediglich über die Bushaltestelle „Rathaus“ in einer Entfernung von ca. 850 m gegeben.

### **4 Natur und Landschaft / Freiraum**

#### **4.1 Eingriffsregelung**

Aktuell besteht für das Plangebiet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 „Im Soesttal“ von 1984. Dieser weist das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aus. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird keine Änderung an der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ sowie der GRZ vorgenommen, die weiterhin 0,4 beträgt. Somit tritt keine Veränderung des Planungszustandes ein, sodass mit Realisierung der 1. Änderung planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft abzuleiten ist. Ausgleichsflächen zur Kompensation werden aufgrund des o.g. Sachverhaltes nicht erforderlich.

## 4.2 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt etwa 660 m vom Plangebiet entfernt in westlicher Richtung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs sowie der Entfernung zum Vogelschutzgebiet ist durch die Planung nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet auszugehen.

## 4.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im August 2020 eine Bestandserfassung der vorhandenen Strukturen vor Ort.

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet und dessen Umgebung aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

### • Bestandsbeschreibung

Das rund 0,26 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Anröchte in einem bestehenden Wohngebiet, südlich an die Kliever Straße angrenzend.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine artenarme Fettwiese innerhalb des Siedlungszusammenhangs mit einem ruderal geprägten Streifen entlang des Fußweges der Kliever Straße. Am Westrand des Plangebietes stocken darüber hinaus entlang des Zaunes zum Nachbargarten einige Pflaumenbüsche sowie ein Holunder und Brombeeren.

Südlich des Plangebietes setzt sich diese Fettwiese auf einer Breite von etwa 30–75 m weiter fort, bis sich südlich davon das Wohngebiet anschließt. Westlich und östlich des Plangebietes sowie nördlich der Kliever Straße liegen ebenfalls Wohngebiete mit intensiv genutzten Zier- und Obstgärten.

### • Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumwelt-

amtes NRW (LANUV) können im Plangebiet (Messtischblatt 4415, Quadrant 2) und dessen Umfeld unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden) potentiell 39 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 5 Fledermaus- und 34 Vogelarten. Auch über die Angabe des Fachinformationssystems hinaus sind weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten anzunehmen. Hierzu gehören insbesondere in Siedlungsbereichen anzutreffende Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung\* für das Plangebiet sowie das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung wurden darüber hinaus zwei Turmfalken nahe des Plangebietes auf einem Wohnhausdach sitzend sowie eins der beiden Tiere beim Rüttelflug oberhalb der Wiese beobachtet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4415, Stand: August 2020. Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, R = Rast-/Wintervorkommen ab dem Jahr 2000. ATL = Atlantisch biogeographische Region. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude, FettW = Fettwiesen und -weiden. Potential-Analyse / Vorkommen: (+) = möglich, (-) = unwahrscheinlich.

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: August 2020).

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	analyse			
<b>Säugetiere</b>							
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	+	Na	FoRu!	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	+	Na	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	+	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	FoRu!	(Na)
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	N	G	+	Na	FoRu	(Na)
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-			FoRu!
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	R	G	-			(Na)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-			FoRu
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	R	S	-			Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	+	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	+	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-		(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	+			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	+	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	R	S	-			(Ru), (Na)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	R	S	-			Na
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	B	S	-			Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	-			(FoRu)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	B	S	-			(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	+	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na		(Na)
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	R	G	-			(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	+	Na	FoRu!	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-			(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-			(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	S	-			Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	+	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)		FoRu
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	R	S	-			Ru, Na
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	+	FoRu!, Na		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	(Na)		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	+	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	+	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	+	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-	-			FoRu

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1, Potential-Analyse), da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben, nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch vorhandene Störfaktoren wie z.B. die Nähe zur Wohnbebauung sowie die

Lage an der Kliever Straße zu berücksichtigen.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG kann vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage und fachgutachterlicher Einschätzung können innerhalb des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter **Fledermausarten** (Kleine Bart-, Zwerg-, Zweifarb-, Mücken-, und Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) nicht ausgeschlossen werden. Die Fettwiese sowie auch die angrenzenden Gärten können dabei Nahrungshabitate darstellen, die zu abendlichen / nächtlichen Jagdflügen aufgesucht werden. Eine essentielle Funktion ist aufgrund der Flächengröße sowie der umliegenden Gärten nicht anzunehmen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudefledermäusen können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine Gebäude vorliegen. Großvolumige Höhlen und Spalten, die als frostfreie Quartiere zu beurteilen sind und im Rahmen der Planumsetzung gefällt werden, liegen nicht vor.

Vorkommen von **Vogelarten des (Halb-)Offenlandes** (Feldlerche, Wiesen-, Baumpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Neuntöter, Feldschwirl, Rebhuhn, Kiebitz) sowie der Turteltaube sind aufgrund der regelmäßigen Störungen durch die Lage im Siedlungsraum nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Vogelarten, die an **Alt- / Totholzbestände** (Kleinspecht), Wälder (Uhu) bzw. an **Gewässer** (Wiesenweihe, Nachtigall) gebunden sind, da derartige Biotopstrukturen im Plangebiet nicht vorliegen.

Arten einer **struktureichen Kulturlandschaft / Kulturfolger** (Waldohreule, Steinkauz, Mehl- und Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kuckuck, Girlitz und Bluthänfling) können das Plangebiet sporadisch auf Nahrungssuchflügen nutzen, jedoch sind Brut- und Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Gebäude und totholzreiche Baumbestände, wie sie z.B. von Eulenvögeln, Schwalben und Höhlenbrütern genutzt werden, sind nach erfolgter Ortsbegehung nicht vorhanden. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat kann aufgrund der umliegenden Biotopstrukturen aber auch aufgrund der Nähe zu den bestehenden Wohnnutzungen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan) kann nicht ausgeschlossen werden bzw. wurde im Falle des Turmfalken bei der Ortsbegehung beobachtet. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner Nutzung

sowie der in der Umgebung liegenden Strukturen eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für die genannten Arten. Turmfalken haben ein Jagdrevier von 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Auch aus diesem Grund ist nicht von einer essentiellen Funktion der kleinen Grünlandfläche auszugehen. Eine Funktion als Bruthabitat kann insofern ausgeschlossen werden, da weder Gebäude noch Bäume mit potentiell nutzbaren Altnestern im Plangebiet vorhanden sind.

Rastvorkommen von Brachpieper, Sumpfohreule, Gold- und Mornellregenpfeifer, Kornweihe und Merlin sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Dahingegen können die im Westen liegenden Sträucher als Brutplatz von europäischen Brutvogelarten genutzt werden. Daher ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine zeitliche Regelung die Entfernung von Gehölzen betreffend erforderlich (s.u.).

- **Maßnahmen**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG ist eine Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03.–30.09., durchzuführen.

#### **4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Soesttal“ aus dem Jahr 1984 vor. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Entwicklung einer im bestehenden Siedlungsraum gelegenen Wohnbaufläche. Durch die innerörtliche Lage des Plangebietes werden unnötige Verkehre vermieden.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **4.5 Bodenschutz**

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird eine planerische Aktivierung und Inanspruchnahme von Flächen im Siedlungsbereich vorgenommen und eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle im Gemeindegebiet vermieden.

#### **4.6 Wasserwirtschaftliche Belange**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

#### **4.7 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

### **5 Ver- und Entsorgung**

#### **5.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

#### **5.2 Abwasserentsorgung**

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser kann in die vorhandene Mischkanalisation eingeleitet werden.

#### **5.3 Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Satzung durch ein von der Gemeinde Anröchte konzessioniertes Unternehmen zur Deponie.

### **6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten und Kampfmittel sind im Plangebiet nicht zu vermuten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind und Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist, sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet.

### **7 Immissionsschutz**

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Kliever Straße. Aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand /-wand) scheiden aufgrund der innerörtlichen Lage und der angrenzenden Bebauung in der gegebenen Situation aus. Durch die Anordnung der Baukörper entlang der Straße ist sichergestellt, dass auf der straßenabgewandten Seite lärmgeschützte Ruhebereiche der Wohngebäude entstehen können. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die geeigneten passiven Schallschutzmaßnahmen in Abstimmung auf die konkrete Objektplanung festzulegen.

## 8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## 9 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,26 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,25 ha	–	96,2 %
– Fläche für den Fuß- und Radweg	0,01 ha	–	3,8 %

## 10 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichts werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Plangebietes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

## 10.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

### • Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18 „Im Soesttal“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die veränderte Nachfragesituation nach Wohnraum im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 aus dem Jahr 1984 zu schaffen.

Das rund 0,26 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Anröchte in einem bestehenden Wohngebiet, südlich an die Kliever Straße angrenzend.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine artenarme Fettwiese innerhalb des Siedlungszusammenhangs mit einem ruderal geprägten Streifen entlang des Fußweges der Kliever Straße. Am Westrand des Plangebietes stocken darüber hinaus entlang des Zaunes zum Nachbargarten einige Pflaumenbüsche sowie ein Holunder und Brombeeren.

Südlich des Plangebietes setzt sich diese Fettwiese auf einer Breite von etwa 30–75 m weiter fort, bis sich südlich davon das Wohngebiet anschließt. Westlich und östlich des Plangebietes sowie nördlich der Kliever Straße liegen ebenfalls Wohngebiete mit intensiv genutzten Ziergärten.

### • Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan Arnshausen stellt das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dar.

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt für das Plangebiet der Landschaftsplan „Erwitte-Anröchte“. Er trifft jedoch für das Plangebiet keine Festsetzungen.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Anröchte stellt den Änderungsbereich als „Wohnbaufläche“ dar. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“. Dieser trifft für den Geltungsbereich die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von **Natur- und Landschaftsschutzgebieten**.

**Gesetzlich geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Das nächstgelegene **Natura 2000-Gebiet** „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt etwa 660 m vom Plangebiet entfernt in westlicher Richtung.

Im **Biotopkataster** des LANUV sind im auswirkungsrelevanten Umfeld keine Biotop erfasst.

Darüber hinaus werden die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
<b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p>
<b>Boden und Wasser, Fläche</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
<b>Luft und Klimaschutz</b>	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

## 10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird als Fettwiese genutzt.</li> <li>- Eine sporadische Erholungsnutzung der Fettwiese durch Spaziergänger ist nicht auszuschließen, spielt jedoch eine untergeordnete Rolle.</li> <li>- Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 18 „Im Soesttal“. Dieser trifft für den Geltungsbereich die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO.</li> <li>- Eine schalltechnische Vorbelastung ergibt sich durch die nördlich angrenzende L 808.</li> <li>- Im Umfeld des Plangebietes liegen Wohngebiete.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Änderung des Bebauungsplans wird die Überbauung einer Fettwiese vorbereitet. Dies war planungsrechtlich jedoch bereits durch den vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan möglich.</li> <li>- Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt.</li> <li>- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten.</li> <li>- Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flächen im Plangebiet stellen sich als artenarmes Fettgrünland dar.</li> <li>- Am Westrand des Plangebietes stocken entlang des Zaunes zum Nachbargarten einige Pflaumenbüsche sowie ein Holunder und Brombeeren.</li> <li>- Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes ist als „gering“ einzustufen. Die Obstgehölze erhöhen die Wertigkeit der intensiv genutzten Freiflächen nur geringfügig.</li> <li>- Im Umfeld des Plangebietes liegen Wohngebiete. Aufgrund der umgebenden Strukturen sowie der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet als von untergeordneter Bedeutung für Offenlandarten anzusehen.</li> <li>- Es besteht ein Potential als nicht essentielles Teilnahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten.</li> <li>- Die im Westen gelegenen Sträucher können von europäischen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden.</li> <li>- Für das Plangebiet liegen keine Schutzausweisungen vor.</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt etwa 660 m vom Plangebiet entfernt in westlicher Richtung.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Realisierung der 1. Änderung wird planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen. Ausgleichsmaßnahmen entfallen daher.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter Beachtung von folgender Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden:</li> <li>- Zum Schutz der europäischen Vogelarten sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.</li> <li>- Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ können aufgrund der Lage des Plangebietes im geschlossenen Siedlungszusammenhang sowie der Entfernung zum Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der Art der Nutzung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung – unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen – voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden und Fläche</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW unterliegt dem Plangebiet eine Pseudogley-Braunerde. Es handelt sich hierbei um eine tonig-schluffige Bodenart mit hoher nutzbarer Feldkapazität und schwacher Staunässe mittleren Bodenwertzahlen (35 – 55). Der Boden ist als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig bewertet.</li> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,26 ha und befindet sich gem. Auskunftssystem des LANUV außerhalb eines unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (UZVR).</li> <li>- Es bestehen bereits Vorbelastungen (Zerschneidungseffekt) durch die angrenzende L 808.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut mit mittleren Bodenwertzahlen überbaut.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden.</li> <li>- Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Grünlandfläche wird der Versiegelungsgrad deutlich erhöht. Die Bodenfunktionen werden dauerhaft gestört. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein.</li> <li>- Da jedoch für das Plangebiet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 vorliegt, ist die Fläche planungsrechtlich bereits baulich in Anspruch genommen. Mit der 1. Änderung wird die Grundflächenzahl 0,4 beibehalten. Daher findet planungsrechtlich kein Eingriff in den Boden statt.</li> <li>- Die geplante Nutzung sieht keine neue Zerschneidung des UZVR vor.</li> <li>- Insgesamt sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die zunehmenden Verkehre ist eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Der durch die wohnbauliche Nutzung anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.</li> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut, die über die bestehenden Störfwirkungen hinausgehen, sind daher nicht zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.</li> <li>- Laut ELWAS unterliegt dem Plangebiet der Grundwasserkörper „Oberkreide- Schichten des Hellweg / Ost“ (278_24). Dabei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter eines silikatisch, karbonatischen Gesteinstyps. Die Durchlässigkeit ist mäßig bis mittel. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem chemisch schlechten und mengenmäßig guten Zustand. Eine Nährstoffbelastung besteht im Wesentlichen durch Nitrat aus der Landwirtschaft.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden verändert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-)Entwässerung werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.</li> <li>- Das anfallende Niederschlags- und Abwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet trägt durch die Freiflächen geringfügig zu einer Frischluftzufuhr zu den umliegenden Wohngebieten bei, hat jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit eine untergeordnete Wirkung im Hinblick auf das Schutzgut.</li> <li>- Luft und Klima im Plangebiet werden durch ein Siedlungsklima bestimmt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Die Freiflächen werden einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Darüber hinaus entstehen – je nach Bauweise – verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste.</li> <li>- Auf das Plangebiet bezogen, führen die betriebsbedingten negativen Aspekte jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs und ist bereits durch Bebauung und Verkehrswege von der freien Landschaft abgegrenzt.</li> <li>- Als prägende Landschaftselemente sind die Grünlandfläche und die umgebenden Siedlungen zu nennen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt könnte sich kurzzeitig durch Kräne eine Auswirkung auf das Landschaftsbild ergeben. Dies ist allerdings nicht von erheblich negativer Beeinträchtigung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist nicht mit betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet sind keine geschützten Baudenkmale vorhanden.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.</li> <li>- Als Sachgüter, die von der Planung berührt werden können sind die Grünlandflächen, der Spielplatz und ggfs. Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Schmutz- und Regenwasserkanäle) zu nennen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung als Fettwiese. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

### 10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plan-  
 gebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht aus-  
 zugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem  
 derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität als Fettwiese genutzt.  
 Positive, ökologische Entwicklungen sind für das Plangebiet nicht zu  
 erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind  
 durch die Aufstellung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwick-  
 lungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts  
 nicht zu erwarten ist.

### 10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bauphase

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.</li> <li>- Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden.</li> <li>- Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder an gleicher Stelle eingebracht werden.</li> <li>- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG ist eine Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03.–30.09., durchzuführen.</li> </ul>

Tab. 4: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Betriebsphase

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen wohnbaulichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Die zukünftigen Dachflächen ermöglichen jedoch eine effiziente solarenergetische Nutzung.</li> <li>- Das anfallende Niederschlags- und Abwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt.</li> </ul>
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der vorliegenden Planung ist aufgrund der ausgeglichenen Bilanz zwischen Bestands- bzw. Planungssituation kein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft abzuleiten, so dass mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (s. auch Kap. 4.2).</li> </ul>

### 10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes soll eine unbebaute Fläche im Siedlungsbereich, die bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 ausgewiesen ist, bebaut werden. Das Plangebiet ist bereits von Wohngebieten umgeben. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel gerecht werden und geringere ökologische Auswirkungen haben, bestehen dementsprechend nicht.

### 10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Risiko.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

## 10.7 Zusätzliche Angaben

### • Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### • Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

## 10.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.18 „Im Soesttal“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die veränderte Nachfragesituation nach Wohnraum im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 aus dem Jahr 1984 zu schaffen.

Das rund 0,26 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Anröchte in einem bestehenden Wohngebiet, südlich an die Kliever Straße angrenzend.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine artenarme Fettwiese innerhalb des Siedlungszusammenhangs an der Kliever Straße. In der Umgebung des Plangebietes liegen Wohngebiete.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Plangebiet, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung der Biotopstrukturen vor Ort, ermittelt. Mit Durchführung des Planvorhabens können artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von europäischen Vogelarten durchgeführt werden, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusam-

men, in der die mit der Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Mit der vorliegenden Planung ist aufgrund der ausgeglichenen Bilanz zwischen Bestands- bzw. Planungssituation kein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft abzuleiten, so dass mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

### 10.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) Fachkataster. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>. Abgerufen: August 2020.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). Abgerufen: August 2020.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Karte. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

- Abgerufen: August 2020.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
  - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: September 2020.

Erarbeitet für die Gemeinde Anröchte  
Coesfeld, im November 2020

WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld